

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER**

### **FIRMA US Abbruchtechnik GMBH ZUR VERMIETUNG VON BAUGERÄTEN**

STAND 2018

#### **§ I ALLGEMEINES**

1. Für die Vermietung von Mietsachen durch die Firma US Abbruchtechnik GmbH (im folgenden US genannt) gelten ausschließlich diese allgemeinen Mietbedingungen, es sei denn es werden abweichende schriftliche Vereinbarungen geschlossen.
2. Die Angebote der US gegenüber Unternehmern i.S.V. § 14 BGB sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes von US erklärt wurde.

#### **§ II GRUNDPFLICHTEN, MÄNGEL UND MÄNGELRÜGEN; GEPLANTER**

##### **LIEFERTERMIN; WERBUNG**

1. US verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen. US ist berechtigt, die Mietsache während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache (z.B. ein Gerät eines anderen Herstellers in gleicher Größe und mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen) auszutauschen, sofern diese andere Mietsache dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt und berechnete Interessen des Mieters nicht entgegen stehen.
2. US hat die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereitzuhalten. Mit der Übergabe an den Mieter oder dessen Beauftragte (z.B. Spedition) geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
3. Ist der An- und/oder Abtransport durch US vereinbart, trägt der Mieter für den ungehinderten Zugang zum Zwecke des Ab- und Aufladens Sorge.
4. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Lieferschein den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Lieferschein festgehalten. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung der US anzuzeigen.
5. US hat Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung gerügt wurden, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter hat US Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu

beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung von US kann der Kunde die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. US trägt dann die erforderlichen Kosten.

6. Der im Mietvertrag ausgewiesene „voraussichtliche Liefertermin“ ist unverbindlich.

7. US ist berechtigt, an den Mietsachen Werbung für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.

Der Mieter darf diese Werbung nicht entfernen, es sei denn dies wird ihm durch US schriftlich gestattet. Auf diese Weise soll auch eine Eigentumszuordnung erleichtert werden, so dass die Verletzung dieser Duldungspflicht eine Kardinalpflicht aus dem Mietverhältnis ist, die die US berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen unter Aufrechterhaltung der Mietzinsansprüche abzüglich ersparter Aufwendungen.

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER**

### **FIRMA US Abbruchtechnik GMBH ZUR VERMIETUNG VON BAUGERÄTEN**

#### **§ III PFLICHTEN DES MIETERS**

Der Mieter verpflichtet sich:

1. die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen.
2. die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Kohle, Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe), Reinigungsmittel usw. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen.
3. soweit er Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, die sach- und fachgerechten Inspektionen und Wartungen und Pflege der Mietsache auf seine Kosten gemäß den von ST bzw. dem Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchzuführen; Abweichendes ist schriftlich zu vereinbaren.
4. notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch US ausführen zu lassen.
5. Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl, zu treffen. Der Kunde hat insbesondere die von US vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und

Gerätekomponenten zu beachten.

6. US den jeweiligen Stand bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. außerhalb des Umkreises von 50 km ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort nur nach schriftlicher Erlaubnis der US gestattet.
7. die Mietsache in gereinigtem und dem Ausgangszustand entsprechenden Zustand zurückzugeben.
8. Wird die Mietsache aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht im vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben, ist US berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.
9. US darf die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen.
10. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.
11. Der Mieter oder dessen Beauftragte dürfen die Mietsachen ohne Erlaubnis der US weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung der US wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietsachen.
12. Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden.

#### **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA US Abbruchtechnik GMBH ZUR VERMIETUNG VON BAUGERÄTEN**

13. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, US unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das fremde Eigentum in Kenntnis zu setzen.

#### **§ IV MIETZINS**

1. Die Miete ist im Voraus ohne Abzug zahlbar, bzw. gem. Zahlungsbedingung in Rechnung.
2. Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw.

besonderer Nutzungszeiten sind ausschließlich die bei Vertragsabschluss gültige Mietpreisliste der US sowie schriftliche vertragliche Vereinbarungen.

3. Auf § X dieser AGB wird gesondert hingewiesen.

4. Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

5. Der Mietberechnung liegt eine tägliche Arbeitszeit der Geräte im Umfang von 10 Stunden von Montag bis Freitag zu Grunde. Eine längere tägliche Nutzung und die Nutzung an Samstagen oder Sonntagen/Feiertagen sind US anzuzeigen.

6. Nutzt der Mieter die Mietsache länger als 10 Stunden täglich, so ist ein Zuschlag von 50% auf den täglichen Mietzins vereinbart. Bei der Nutzung am Samstag wird eine Tagesmiete berechnet. Wird die Mietsache nur von Samstag bis Sonntag vermietet, so gilt ein Zuschlag von 50% auf die Tagesmiete als vereinbart.

7. Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangestellung sind ebenfalls vom Mieter zu tragen und werden anhand von Angaben auf Stundenzetteln abgerechnet, die vom Mieter bestätigt, andernfalls vom Beauftragten der US festgehalten werden. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart.

8. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzinses, abzüglich etwaig hinterlegter Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag die Mietsache verwendet wird, an US ab. US nimmt die Abtretung an.

9. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen der US besteht nur, wenn dem Mieter ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen die US zusteht.

## **§ V VERZUG**

1. Kommt US bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter unter den in diesen AGB genannten Voraussetzungen eine Entschädigung verlangen.

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER**

## **FIRMA US Abbruchtechnik GMBH ZUR VERMIETUNG VON BAUGERÄTEN**

2. Unbeschadet von § V 1. ist die Entschädigung bei leichter Fahrlässigkeit der US für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietzinses. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich US zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
3. Gerät der Mieter im Falle einer vereinbarten Abholung der Mietsache mit der Abholung in Verzug, ist US berechtigt, über die Mietsache anderweitig zu verfügen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erfüllung.
4. Kommt der Mieter mit der Zahlung der Miete ganz oder teilweise in Verzug und gleicht er den Rückstand nicht innerhalb von 4 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Mahnung von US aus, ist US berechtigt, die ihr nach dem Mietvertrag obliegenden Leistungen bis zum Ausgleich des Rückstands zu verweigern bzw. zurückzuhalten. US ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, dem Mieter die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen. US ist in diesem Fall ferner berechtigt, auch ohne Kündigung die Herausgabe der Mietsache zu verlangen und diese als Sicherheit an sich zu nehmen.

## **§ VI BEGINN UND ENDE DER MIETZEIT; RÜCKGABE DER MIETSACHE**

1. Der Tag der Abholung / Absendung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.
2. Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rücklieferung der Mietsache an die US, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Nach Beendigung der Mietzeit kann US die sofortige Herausgabe der Mietsache verlangen. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache rechtzeitig der US vorher anzuzeigen, damit diese auch dafür Sorge tragen kann, dass das Gerät in Empfang genommen werden kann.
3. Ist die Abholung durch US vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit zu vereinbaren. Bei Mietverträgen von mehr als 3 Wochen muss spätestens eine Woche vor der Abholung eine Mitteilung über den Abholtermin erfolgen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z.B. kein Zugang, fehlende Schlüsse), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.
4. Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit von US nicht abgeholt, so hat der Kunde unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu

verlangen. Die Obhutspflicht des Kunden bleibt bis zur Abholung bestehen.

5. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist US nach Beendigung der Mietzeit berechtigt, die Mietsache jederzeit selbst beim Mieter oder sonstiger Dritter, die sich im Besitz der Mietsache befinden, abzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen der US nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung der Mietsache droht. Die Kosten der Abholung trägt der Mieter. US ist berechtigt, zum Zweck der Abholung das Grundstück, auf dem sich die Mietsache befindet, zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren. Einer gesonderten Zustimmung des Mieters bedarf es hierfür nicht.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER  
FIRMA US Abbruchtechnik GMBH ZUR VERMIETUNG VON BAUGERÄTEN  
§ VII SCHADENSMELDUNG**

1. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten trägt US, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
2. Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel (z.B. Ölverlust, Druckabfall) zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.
3. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen.

**§ VIII VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG DER MIETSACHE**

1. Im Schadensfall hat der Mieter die US unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist unverzüglich nach Schadenseintritt Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierüber ist US ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.
2. Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsachen hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

## **§ IX HAFTUNGSBEGRENZUNG DER US ABBRUCHTECHNIK GMBH**

1. Schadensersatzansprüche gegen US, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei:

- grobem Verschulden der US, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen
- der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens
- falls US nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet

2. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

3. Wenn die Mietsache durch ein Verschulden der US vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere die Anleitung für Bedienung und Wartung der Mietsache Übergabe protokollieren lassen – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen des § VII und des vorstehenden Abs. 1 entsprechend. US haftet nicht für Schäden, die allein auf einem Verschulden der vom Mieter eingesetzten Personen beruhen, auch wenn diese von technischem Personal der US beaufsichtigt und bei den Arbeiten angewiesen werden.

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA US Abbruchtechnik GMBH ZUR VERMIETUNG VON BAUGERÄTEN**

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der US.

## **§ X HAFTUNG DES MIETERS, VERSICHERUNGEN**

1. Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist.

2. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen die US geltend machen, wird der Mieter die US in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen.
3. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, nicht der Fall.
4. Der Mieter trägt in jedem Schadensfall einen Eigenanteil in Höhe von 1.000,- EUR. Sollte der Schaden 1.000,- EUR oder weniger betragen, so hat ihn der Mieter im Ganzen zu tragen. Eine etwaige Eigenversicherung durch den Mieter muss gesondert schriftlich vereinbart werden.

## **§ XI KÜNDIGUNG**

1. Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.
2. Gleiches gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit beträgt die Kündigungsfrist:
  - einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
  - zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
  - eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monatvereinbart ist.
3. US kann den Mietvertrag ganz oder teilweise nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:
  - der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter nicht vereinbarten Bedingungen nutzt, die dem Gerät zusetzen können
  - der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage im Verzug gerät
  - der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt.
  - US nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird.



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER**

### **FIRMA US Abbruchtechnik GMBH ZUR VERMIETUNG VON BAUGERÄTEN**

Die US aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die US durch anderweitige Vermietung erzielt oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet.

## **§ XII SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist, soweit der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, dass der Mieter keinen Gerichtsstand im Inland hat.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.